

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Barsinghausen vom 10. Dezember 2002

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 2 lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Verwendung der Hunde ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

II.

In § 5 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 1.

III.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Barsinghausen, 2015

Der Bürgermeister

Lahmann